



Bundesministerium des Innern und für Heimat

Referat V II 2

Per E-Mail [VII2@bmi.bund.de](mailto:VII2@bmi.bund.de)

Berlin, im August 2024

## **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)**

### **Einleitung**

Unter dem 24.07.2024 hat die Bundesregierung in der Drucksache 20/12349 den Regierungsentwurf zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG) vorgelegt. Frauenhauskoordinierung (FHK)<sup>1</sup> ist in eine etwaige Verbändeanhörung nicht einbezogen, nutzt aber dennoch die Gelegenheit, sich zu äußern.

FHK bedauert die vertane Chance, den Schutz für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt wie auch für die Unterstützer\*innen auszuweiten.

Die im Juli 2023 von FHK abgegebene Stellungnahme gilt nach wie vor – auf diese beziehen wir uns ausdrücklich!

### **Dringender Ergänzungsbedarf zum Schutz von Frauenhäusern und ihren Bewohner\*innen:**

Die nun vorgelegte Fassung unterscheidet sich hinsichtlich der von FHK beleuchteten Punkte lediglich in der nun sogar auf vier Jahre ausgedehnten Dauer einer Auskunftssperre. Das begrüßen wir, und es zeigt, dass die Notwendigkeit gesehen wird.

Der Schutz gewaltbetroffener Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, wird jedoch weiterhin melderechtlich nicht unterfüttert.

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

## Rechtliche Regelung zur Auskunftssperre

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin **keine gesetzliche** Regelung zur Auskunftssperre vor. Nicht einmal in der untergesetzlichen zugehörigen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) finden sich ausdrückliche Hinweise.<sup>2</sup> Erst in einem „Leitfaden für die Meldebehörden über den Umgang mit Auskunfts- und Übermittlungssperren“ (von wann?)<sup>3</sup> wird unter Nr. 14 („Auskunftssperren für Schutzsuchende in Einrichtungen zum Schutze von Opfern häuslicher Gewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung“, S. 19) dargestellt, dass der Aufenthalt in einer solchen Einrichtung als Begründung für eine Auskunftssperre ausreicht und es keiner weiteren Nachweise bedarf. Diese Regelung liegt „nicht oben auf“. Aus der Praxis haben wir Rückmeldungen dahingehend, dass die Meldebehörden auf diese Anleitungen hingewiesen werden müssen. Eine ausdrückliche Regelung im Gesetz könnte diesem Umstand abhelfen. Auch sollte bereits § 3 BMG mit entsprechenden Sicherungen versehen werden.

## Beseitigung der „Klaradresse“ des Frauenhauses auf den Ausweis-/Identitätsdokumenten

Selbst bei einer erleichterten Einrichtung einer Auskunftssperre bleibt das Problem, dass die Meldung unter der sogenannten Klaradresse erfolgt, also der tatsächlichen Anschrift der Schutzunterkunft. Trotz der Auskunftssperre wird die Klaradresse des Frauenhauses im Melderegister erfasst und auf den Ausweisdokumenten sichtbar vermerkt. Auch im Rahmen des Datenaustauschs zwischen Behörden, bei Antragstellungen und bei privatwirtschaftlichen Vorgängen erfolgt eine Erfassung der Adresse.

Die Schaffung einer quasi „automatischen“ bzw. erleichterten Eintragung einer individuellen Auskunftssperre beseitigt bestehende Schutzlücken nicht.

**Die Klaradresse von Frauenhäusern darf nicht registriert und in Verkehr gebracht werden.**

## Grundlagen und politische Absichtserklärungen

Wir können nicht nachvollziehen, warum dem Beschluss zu TOP 3.8, Ziff. 3<sup>4</sup> der Hauptkonferenz der 16. Integrationsministerkonferenz vom 29. April 2021 nicht gefolgt wird:

*„(...) melderechtliche Alternativen zur Vermeidung der Eintragung der „Klaradresse“ in Personalausweis oder Meldebescheinigung oder andere Schutzalternativen, die dem Schutzzweck gerecht werden, für betroffene Personen entwickelt werden. (...)“*

---

<sup>2</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 27. September 2022, [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_27092022\\_VII2201041418.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27092022_VII2201041418.htm)

<sup>3</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/238497-leitfaden-fuer-die-meldebehoerden-ueber-den-umgang-mit-auskunfts-und-uebermittlungssperren/>

<sup>4</sup> [https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll\\_16\\_intmk\\_2020\\_bremen\\_1623323131.pdf](https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll_16_intmk_2020_bremen_1623323131.pdf); S. 42 f



Der **Koalitionsvertrag** zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.11.2021 – „Mehr Fortschritt wagen“ – betont einen Schutz vor Gewalt in einer „ressortübergreifende(n) politische(n) Strategie gegen Gewalt (...), die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.“<sup>5</sup>

Die seitens Deutschlands und der EU verabschiedete und in Deutschland geltende **Istanbul-Konvention**<sup>6</sup> verlangt in Artikel 23 gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Artikel 51 der Istanbul-Konvention sieht eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement vor, dem sich auch das Meldewesen unterordnen muss.

Frauenhauskoordinierung e.V.

---

<sup>5</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 114, abgerufen am 14.07.2023

<sup>6</sup> Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)